


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.04.2021  Matija Nuic, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Gemüsebranche ist bei einigen Vorlagen direkt betroffen und dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Bei der Pflanzengesundheitsverordnung stimmt aus Sicht der Branche die Richtung. Es gibt aber weitere Verbesserungen, die im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt sind. Nur so kann eine praxisnahe Umsetzung ermöglicht werden. Dies ist umso wichtiger, als dass es in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit zwischen Produktion und Behörden geben muss, um schnell und effektiv handeln zu können. Ein schweizweit einheitliches Vorgehen und klare, transparente Prozesse geben der Produktion die nötige Sicherheit und das Vertrauen in die Behörden, um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Bei einer Reihe von Vorlagen (Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, Agrareinfuhrverordnung) sind die Vorschläge für die Branche unverständlich. Es erweckt den Anschein die inländische Produktion durch neue Gebühren (BR 01) und übermässige Strafen (BR 02) zu erschweren während Gebühren für den Import von ausländischem Gemüse (BR 04) abgeschafft werden sollen. Diese Richtung findet der VSGP bedenklich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VS GP ist mit einigen Änderungsvorschläge nicht einverstanden. Der Vorschlag ist insofern unverständlich, dass das Bundesamt für Landwirtschaft auf der einen Seite Gebühren für die Produktion inländischer Lebensmittel erheben will, während gleichzeitig bei der Agrareinfuhrverordnung Gebühren für den Import ausländischer Lebensmittel aufgehoben werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Aufgrund der geringen Anzahl der Gesuche (50 pro Jahr) steht die Gebührenerhebung in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Wir sehen keine Begründung, warum die administrativen Hürden für die Gemüseproduzenten bei der Beschaffung von Pflanzenschutzmittel weiter erhöht werden sollen. Auf die Gebühr ist zu verzichten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f	<p style="color: red;">Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021</p> <p style="color: red;">Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die Kürzungen der Direktzahlungen bei Zuwiderhandlung der DZV sind bereits stark genug und müssen nicht weiter verschärft werden. Eine exponentielle Bestrafung ist nicht verhältnismässig.</p> <p>Bereits einen Verschreiber bei der Aufzeichnungspflicht der Zulassungsnummer (W-Nummer) des Pflanzenschutzmittels wird sanktioniert.</p>
12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.		<p>Der VSGP begrüsst, dass das BLW die Gefahr, die von Quarantäneorganismen für die Schweizer Landwirtschaft ausgehen, erkannt hat und entsprechend handelt.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Abs. 1 Bst. b	Das BLW gewährt Finanzhilfen an Beratungsdienste von Organisationen, wenn sie: a. in mindestens einer ganzen Sprachregion oder gesamtschweizerisch tätig sind; b. in Spezialbereichen tätig sind, in denen die Agridea und die Beratungsdienste der Kantone nicht hauptsächlich tätig sind; und c. in Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone arbeiten.	Die Förderung der Spezialgebiete, welche nicht von AG-RIDEA oder den Kantonen aufgenommen werden, ist sehr wichtig. Der VSGP begrüsst die vorgeschlagene Lösung, dass solche Bereiche nicht zwischen Stuhl und Bank fallen. Die Absprache mit Agridea und den Beratungsdiensten ist unnötiger bürokratischer Aufwand. Bei Bedarf werden diese Absprachen schon heute gemacht. Eine Regelung in der Verordnung ist nicht nötig.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Schwächung des heutigen Importsystems kann der VSGP nicht unterstützen. Insofern schliesst er sich der Stellungnahme der anderen Produzentenorganisationen an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50	<i>Art. 50</i> Einfuhren mit GEB sind gebührenpflichtig. Es gelten die Gebührensätze nach Anhang 6.	Das Importregime der Schweiz soll der inländischen Produktion einen gewissen Schutz vor ausländischer Konkurrenz bieten. Der VSGP ist dagegen, diesen für die Gemüsebranche überlebenswichtigen Schutz aufzuweichen. Den Verzicht auf 2,7 Mio. Franken jährlich ist aus Sicht des VSGP in der momentanen Situation nicht zu vertreten.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angestrebten Verbesserungen in dieser Vorlage gehen aus Sicht der Branche in die richtige Richtung. In gewissen Bereichen würden die vorgeschlagenen Änderungen aber zu unverhältnismässigem Aufwand führen. Eine enge Zusammenarbeit der Produktion und der Behörden ist in der Pflanzengesundheit von grosser Bedeutung, da nur so Virenausbrüche in Gemüsebetriebe verhindert werden können.

Wir unterstützen die Anliegen der anderen landwirtschaftlichen Organisationen; im Speziellen die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes (SOV) und des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandelgras), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 3 ^{bis}	3bis Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone und die Produzentenorganisation an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäneorganismus ergriffen werden müssen.	Die nationale Produzentenorganisation kann als Kompetenzzentrum die Interessen der gesamten Branche wahrnehmen und eine praxisnahe Beurteilung der Lage abgeben.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 39 Abs. 4	4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Diese Verminderung des Schutzes vor Einschleppung ist aus Sicht des VSGP nicht zu verantworten. Gerade Privatpersonen erkennen mögliche Risiken einer Pflanze nicht. Deshalb geht von solchen Sendungen aus unserer Sicht ein erhöhtes Risiko aus.
Art. 77 Abs. 4	4 Das WBF und das UVEK legen fest, wie die Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c nachgewiesen werden müssen. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss Einsenden eines Fähigkeitsausweises des zuständigen Mitarbeiters erbracht wird.	Eine weitere administrative Hürde für die Schweizer Jungpflanzenbetriebe macht aus Sicht des VSGP keinen Sinn. Die Mitarbeiter in den Schweizer Jungpflanzenbetriebe sind in der Regel sehr gut ausgebildet. Dies lässt sich durch das Einfordern eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einfach nachprüfen.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit.	Der VSGP begrüsst die Änderung, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird. Speziell die Räumungskosten und der Ersatzverlust sollten berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest und zieht dabei speziell die Räumungskosten, und den Ertragsverlust mit ein.	Unter Räumungskosten versteht der VS GP sowohl Räumungs- als auch Reinigungs- und Desinfektionskosten.
Art. 97 Abs. 1	Der Bund ersetzt den Kantonen auf Gesuch hin 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus den Massnahmen nach den Artikeln 10, 11, 13–15, 17–19, 22 Buchstabe c, 23, 25 und 29b entstanden sind.	Der VS GP begrüsst diese Änderung. Die Kosten sollen der Landwirtschaft und dem produzierenden Gartenbau erstattet werden. Die Kosten für die Massnahmen, welche den Wald gefährden, könnten die Kosten sprengen ohne, dass dahinter ein wirtschaftlich bedeutendes Interesse besteht.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beachten Sie, dass die Forschung auf Ausnahmen angewiesen ist: Der Import von noch nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln muss für Versuchszwecke weiterhin möglich sein.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

